

BVGer E-375/2015 vom 16. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-375_2015

FR: TAF E-375/2015 du 16 février 2015

IT: TAF E-375/2015 del 16 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zugunsten der Beschwerdeführenden angeordnet hat. Soweit die Beschwerde Ausführung zum Vollzug enthält, ist darauf nicht einzutreten, weil es am schutzwürdigen Interesse einer Überprüfung fehlt (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 7 muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das

Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien nicht glaubhaft. Bezüglich des Nachschubs des Beschwerdeführers, er habe für die Hisbollah in Dörfern Flugblätter verteilt, müsse davon ausgegangen werden, dass er versucht habe, seinen Asylgründen mehr Gewicht zu verleihen. Zudem widerspreche sich der Beschwerdeführer in wesentlichen Punkten. So etwa bezüglich der Frage, wer seine Frau vergewaltigt habe. Die Beschwerdeführerin mache widersprüchliche Angaben zu ihrem Aufenthalt in Afghanistan und ihrer Sprache. Die Vorbringen bezüglich des Tages, an dem die Vergewaltigung der Beschwerdeführerin stattgefunden habe, widersprüchen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns. Die Vorbringen bezüglich der Entführung und der anschliessenden Vergewaltigung würden konstruiert wirken und seien nicht glaubhaft. Die eingereichten Beweismittel vermöchten das Beweisergebnis nicht zu ändern. Ausserdem sei allgemein bekannt, dass solche Dokumente (Bestätigung des Krankenhauses und Bericht einer Zeitung) in der Heimat der Beschwerdeführenden ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Deshalb würden diese einen äusserst geringen Beweiswert aufweisen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet. Bezüglich der Länge der Autofahrt der Entführung habe die Beschwerdeführerin gesagt, diese habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert. Es könnte daher auch viel länger oder kürzer gewesen sein. Da sie sich wehren musste, könne sie keine genaue Zeit angeben. Weiter sei es nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz den Beweiswert der eingereichten Dokumente als gering bezeichne und sage, diese seien ohne weiteres unrechtmässig zu beschaffen. Es brauche eine Menge Mut seitens der Beschwerdeführerin über die ihr zugefügten Nachteile und ihre wahren Fluchtgründe zu sprechen. Keine afghanische Frau erfinde solche Geschichten und bringe Erniedrigung über ihre Familie, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Es sei verständlich, dass die Angaben der Beschwerdeführerin bei der Anhörung im November 2014 nicht ganz mit denen im Februar 2011 übereinstimmen würden, habe sie doch ihre wahren Fluchtgründe nicht aussprechen dürfen und sich ihren Schwiegereltern und ihrer Schwägerin unterordnen müssen.

E. 4.3

Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist indes nicht zu beanstanden. Sie hat den Beweismassstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er in Dörfern Flyer für die Hisbollah verteilt habe, sind in der Tat nicht glaubhaft. Er erwähnte diese weder in der Befragung zur Person noch in der ersten Anhörung bei der Vorinstanz. Abgesehen davon, dass er sie erstmals in der ergänzenden Anhörung vorbringt, sind die zu Protokoll gegebenen Ausführungen äusserst vage und wenig konkret. Sie stehen stets unter dem Vorbehalt, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr so genau erinnere (SEM-Akten, A41/17 S. 4 f.). Der vorinstanzliche Schluss, der Beschwerdeführer wolle seinen Asylgründen durch die nachgeschobenen Ausführungen mehr Gewicht verschaffen, ist

deshalb nicht zu beanstanden. Ebenfalls nicht glaubhaft sind seine Ausführungen, dass man ihn schon mehrmals versucht habe zu töten. So behauptet er einerseits, es handle sich bei seinen Angreifern um Taliban (SEM-Akten, A5/8 S. 4), andererseits sei es die Regierung, die ihn verfolge (SEM-Akten, A41/7 F12 ff.). Zudem ist anzuführen, dass sich der angebliche Messerangriff ereignet haben soll, als der Beschwerdeführer 16 Jahre alt war. Die Ausreise erfolgte also erst rund drei Jahre später, weshalb dieser Vorfall schon allein aus zeitlicher Sicht nicht mehr asylrelevant sein kann. Die Beweiswürdigung verletzt auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin, die eine Vergewaltigung geltend macht, kein Bundesrecht. Die Vorbringen sind ebenfalls nachgeschoben, selbst wenn man - mit der Rechtsmitteleingabe - den Sittenkodex in ihrer Heimat, die gesellschaftliche Ächtung der gesamten Familie und die behauptete Ermahnung des Grossvaters des Beschwerdeführers, über den Vorfall nicht zu sprechen, in Rechnung stellt. Denn die Beschwerdeführerin verstrickt sich in zahlreiche Widersprüche. So wäre noch nachvollziehbar, dass sie nicht mehr genau weiss, wie lange sie im Auto der Entführer unterwegs war. Was jedoch nicht mehr nachvollziehbar ist, sind die Aussagen bezüglich der Vorkommnisse mit dem Mann mit der Burka, der sie auf dem Markt angesprochen haben soll. So ist nicht ersichtlich, wie dieser sie erkennen konnte, zumal die Beschwerdeführerin gemäss eigener Aussage einen schwarzen Schleier und darunter ein Kopftuch (Maqnae) getragen habe und sie angeblich sonst nie das Haus verlassen habe (SEM Akten, A40/17 F11 und F6). Die Beschwerdeführerin vermag dies nicht zu erklären. Weiter hat sie angegeben, Afghanistan im August 2010 verlassen zu haben (SEM-Akten, A3/9 S. 5). Die angebliche Entführung und Vergewaltigung fand gemäss ihren eigenen Angaben am 25. August 2010 statt (SEM-Akten, A33/14, S. 4). In der Bundesanhörung gab sie jedoch zu Protokoll, nach der Vergewaltigung hätte sie sich weitere zwei Monate bei ihrem Mann in einem Dorf versteckt (SEM-Akten, A40/17 F90). Diese Aussagen widersprechen sich in zeitlicher Hinsicht fundamental. Ebenfalls erscheint es als äusserst zweifelhaft, dass auf dem grossen Platz mit Taxis und Rikschas, auf dem die Beschwerdeführerin angeblich entführt worden sein soll, keine Passanten anwesend gewesen seien. Die Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin überwiegen deutlich. Bei diesem Beweisergebnis ist der Vorinstanz schliesslich auch bezüglich der eingereichten Beweismittel zuzustimmen. Es ist bekannt, dass diese Beweismittel ohne weiteres unrechtmässig erworben werden können. Sie vermögen das Beweisergebnis nicht zu entkräften. Zusammenfassend sind sowohl die Aussagen des Beschwerdeführers als auch jene der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben, kann dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht stattgegeben werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.